

für meinen Theil halte eine solche Bestimmung für ungerecht, gefährlich und illusorisch; ungerecht darum, weil ich den Grund nicht finden kann, warum erlaubt sein soll, bei kaufmännischen Geschäften sein Geld höher zu nützen, als in andern Geschäften. Warum soll dem Kaufmann und dem Banquier gestattet sein, was dem Kapitalisten verwehrt wird? Gefährlich muß ich diese Bestimmung darum finden, weil nach den Motiven kein Kriterium hat aufgestellt werden können, was unter einem kaufmännischen Geschäft verstanden werden soll, vielmehr dieses Erkennen lediglich an das Urtheil des Richters verwiesen worden ist. Das kann zu großen Inconvenienzen führen, wenn sonst rechtliche Männer eine andere Ansicht fassen und glauben, daß sie ein Geschäft zu höhern Zinsen machen können, weil es ihnen als ein kaufmännisches erscheint. Wird der Fall zur Untersuchung gezogen und der Richter urtheilt, daß es für ein kaufmännisches Geschäft nicht zu halten sei, so können diese Männer in den Fall kommen; wegen eines Verbrechens bestraft zu werden, das sie gar nicht haben begehen wollen. Illusorisch finde ich diese Bestimmung, weil alle Bestimmungen, welche in den Art. 275. bis 278. besonders herausgehoben und mit Geldstrafe belegt sind, in solche Geschäfte eingekleidet werden können und demnach der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden wird. Dinehin ist schon bemerkt worden, daß, wenn man Geschäfte dieser Art nicht verboten hätte, eine mehrere und offene Concurrenz entstanden und durch diese Concurrenz es dahin gebracht worden sein würde, daß die höhern Zinsen, womit im Stillen jetzt Geschäfte getrieben worden, immer tiefer und tiefer herabgedrückt würden. Allerdings kann der Arme oft in den Fall kommen, ohne Sicherheit gewähren zu können, eines kleinen Kapitals zu bedürfen. Es wird ihm aber jetzt nicht gegeben, weil der Gewinn mit der Gefahr in keinem Verhältniß steht, und er erleidet dadurch einen höhern Verlust, als wenn er dem, der ihm bei der augenblicklichen Verlegenheit Vertrauen schenkt, einen etwas höhern Zinsfuß bewilligte. Ich will den Fall setzen, es wird ein Mann wegen Schulden angeklagt, er soll bezahlen und ist mit der Exekution bedroht. Die Kosten häufen sich, die Zinsen häufen sich, es muß zur Auspfändung geschritten werden. Der Mann muß einen Theil seines Mobiliars hergeben, was dann bei der Auktion zu einem Preise weggeht, für welchen es nicht wieder angeschafft werden kann. Der Verlust ist bedeutend dadurch, daß es bis zur Auktion hat kommen müssen. Durch die angedrohte Exekution ist die Besorgniß gestiegen, daß der, welcher ihm das gesuchte Darlehn anvertraut, solches nicht wieder erhalten werde. Wenn er dennoch auf Zeit ein Darlehn zu höhern Zinsen geliehen erhält, so ist der Schaden, den er durch höhere Zinsen erleidet, weit geringer, als wenn das Verfahren gegen ihn mit schweren Kosten fortgesetzt werden muß. Es kann also nicht als Grund hervorgehoben werden, daß der Wucher die Armen drücke. Ich sollte daher wenigstens voraussetzen, daß der Fall des Wuchers erst dann vorhanden sein könne, wenn Derjenige, welcher ein

solches Geschäft eingegangen, wirklich in Schaden gekommen sei. Allein nach den Bestimmungen des Gesetzes soll auf den Schaden gar keine Rücksicht genommen, und das Verbrechen soll dem entgegen, was bei dem Diebstahl und Betrug angenommen worden, schon dann, wenn das Versprechen angenommen worden, schon das bloße Versprechenlassen soll bestraft werden. Nach dem 275. Artikel soll selbst der in Strafe genommen werden, welcher sich einen Vortheil unaufgefordert versprechen läßt und als solchen annimmt, während doch der Fall nicht selten ist, daß Jemand über die Zinsen seinem Darleiher einen Dienst leisten kann, ohne daß für ihn ein besondrer Aufwand daraus entsteht, vielmehr der Dienst nur den Charakter einer Gegenseitigkeit annimmt. Nun kann jeder Darleiher, der einen solchen Vortheil annehmen wird, nach den Worten des Gesetzes als Wucherer angesehen und behandelt werden. Man hat besonders die Gefährlichkeit des Wuchers dadurch hervorzuheben gesucht, daß der Leichtsinn junger Leute benützt und das Schuldenmachen erleichtert werde, daß dann größere Summen verschrieben würden, als wirklich geborgt worden wären. Aber auch hier sollte wenigstens die Strafe erst dann eintreten, wenn der Verlust wirklich entstanden ist. Allein nach dem Gesetzentwurf ist auch hier die Strafe schon auf den Fall des Versprechens, nicht auf den des entstandenen Schadens gesetzt worden, u. es können Fälle eintreten, wo zwar mehr versprochen, aber später weder verlangt, noch gewährt worden ist. Gewöhnlich ist in solchen Fällen äußerst ungewiß, ob der Darleiher sein Geld je wieder erhalten, oder wenigstens, ob er die verliehene Summe nach derselben Höhe wieder zurückbekommen werde. Er läßt sich deshalb mehr versprechen, weil am Ende das mehr Verschiedene im Fall des Concurses durch den Verlust sich ausgleicht. Hier ist für den Schuldner kein Schaden, für den Darleiher kein Vortheil entstanden, und demohnerachtet soll die Strafe auf das bloße Versprechenlassen eintreten. Es hat hier eine wechselseitige Einwilligung stattgefunden, und am Ende sind Beide auf einen wechselseitigen Betrug ausgegangen; denn der, welcher das Versprechen giebt, wird meist sich in der Lage befinden, daß er dem Darleiher sein Geld entweder gar nicht, oder nur zu einem weit kleinern Betrage wiedergeben kann. Warum soll nun hier die Strafe den treffen, der den Andern noch nicht in Schaden gesetzt hat, während in andern Fällen die Strafe erst bei der Vollendung und dann eintritt, wenn ein wirklicher Schade geschehen ist! Wenn ich diese Ansicht auf die verschiedenen Bestimmungen des Art. 275. bis 278. anwende, so kann ich mich um so weniger mit denselben einverstehen, als ich von der Ansicht mich nicht trennen kann, daß dadurch Nichts erreicht, sondern die Sache schlechter gemacht werde, als sie jetzt gewesen ist, zumal, wenn man kaufmännischen Geschäften eine Ausnahme lassen will. Man wird dadurch nur ein Loch mehr in das Gesetz bringen.

(Fortsetzung folgt.)